

39. **Mandat der Stadt Zürich betreffend Einfuhr und Ausfuhr von Vieh aus Orten mit Tierseuchen**

1713 Dezember 20

Regest: *Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Viehseuchen innerhalb und ausserhalb der Eidgenossenschaft ein Mandat mit 7 Artikeln. Zunächst wird die Einfuhr von Vieh aus Orten mit Tierseuchen verboten (1). Hornvieh, das aus verdächtigen Orten stammt, soll getötet sowie mit Haut und Haaren in der Erde vergraben werden (2). Falls trotz der obrigkeitlichen Strafandrohung Vieh in das Zürcher Herrschaftsgebiet eingeführt wird, muss es getrennt vom gesunden Vieh gehalten und getränkt werden (3). Verboten ist des Weiteren das Schlachten, die Weiterverarbeitung und Einfuhr von Fleisch aus Orten mit Tierseuchen. Vögte, Geschworene und Fleischschätzer sollen insbesondere auf die Winkelmetzger (Kaffler), aber auch auf Metzger und Privatpersonen Acht geben (4). Angehörigen des Zürcher Stadtstaates ist es nicht erlaubt, an Märkten in verdächtigen Orten Vieh zu kaufen oder zu verkaufen (5). Weiter wird verordnet, dass Bettlern und Fahrenden keine Unterkunft mehr gegeben werden darf, da diese oftmals durch ihre Kleider Viehkrankheiten in die Ställe bringen würden (6). Es folgt die Einrichtung einer Viehsperre für Hornvieh, was auch für die Ausfuhr und den Verkauf ausserhalb des zürcherischen Herrschaftsgebietes gilt (7). Zuletzt werden Obervögte und Geschworene aufgefordert, wachsam zu sein und Übertreter zu büssen oder vor den Rat zu schicken.*

Kommentar: *Zu den Viehseuchen wie beispielsweise dem Zungenkrebs vgl. die Verordnung von 1763 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60), zum Tierarztberuf im 18. Jahrhundert vgl. das Mandat von 1776 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 77) und zu den seit 1760 eingeführten Gesundheitsscheinen vgl. das Mandat von 1781 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 86).*

[Holzschnitt]

Wir Burgermeister und Raht der Stadt Zürich: Thund kund männiglich hiemit; Demenach von allen Orthen hero leider, der traurige Bericht eingeloffen / wie daß nicht allein aussert der werthen Eidgnoßschafft / als dem Elsaß / Breis- und Suntgôuw / der Marggraaffschafft / Costantz / Schwarzwald / der Herrschafft Thüingen / und Hechingen in Schwaben / sondern auch an vilen Orthen in nert deroselben selbst / der läidige Viehprästen hefftig hinzuraffen beginne; Wir aus Landvätterlicher Sorgfalt zusteuer und abhaltung dises Uebels / nöthig erachtet under angeruffter Heilmacht des Hôchsten / Unsere dißfählige Vorsehung dahin ergehen zulassen.

1. Daß kein außländisches Vieh / als Ochsen / Stiehren / Kûhe und das von diesem fallende junges Vieh auß dem Elsaß / Breis- und Suntgâu / der Marggraaffschafft / Costantz / Schwarzwald / der Herrschafft Thüyngen / und Hechingen / auch auß den Angesteckten und verdächtigen Orthen der Eidgnoßschafft selbst / bey 200 Pfund Buß / auch je nach gestaltsame der Sach bey Leib und Lebensstraaff in Unser Land gebracht werden solle.

2. Solle aus allen obbedeuten Orthen in Unser Land geführte Hornvieh nidergeschlagen / mit Haut und Haar dergestalten verscharrret werden / daß auf das wenigste annoch 6 Schuh Erdrich ob demselben zustehen kommen.

3. Solle nicht allein kein von oberzehnten Orthen in unser Land kommendes Vieh eingestellet und gehirtet; sonder im Fahl / wann auch solches wider ver-

sehen auf erwartende obgesetzte ernstliche Buß sich eråugen möchte / dises und alles andere Vieh von dem Einheimschen und gesunden abgesöndert / ob den öffentlichen Trånckenen nicht getråncket / diejenige Geschirr damit sie gefuteret und getråncket worden / zu denen Einheimschen und gesunden nicht
5 gebraucht werden.

4. Gleich wie kein von oder durch offt bemelte Orth in Unser Land geführtes Vieh daselbst solle geschlachtet / und zum Gebrauch frisch oder gedörrt aufbehalten / sonder obbefohlener massen abgethan werden; also solle auch kein Fleisch es seye frisch oder gedörrt von danahen in Unsere Gerichte getragen / oder allda verbraucht werden; darbey dann Unsere heitere und ernstliche
10 Meinung ist / daß aller Orthen auf die so genanten Kaffler ein wachgbares Aug gehalten werde / auch die Ober- und Landvögt / Geschwohrne / und geordnete Fleischschätzere bey ihren Pflichten fleissig achtind / was in denen Metzgen und Privat-Håuseren für Fleisch eingemetzget / und wonahen solches herkommen seye / da sie dann alles verdåchtige an behörigem Orth getreulich zulåiden
15 ermahnet sind.

5. Solle den Unsrigen auch ernstlich verboten seyn / keine in obbedeut inficierten Orthen haltende Mårckte zu besuchen / kein Vieh dahin zuführen / und keines darauf zukauffen / noch zuverkauffen.

6. Weilen es sich schon offt zugetragen daß durch allerhand liederliches Båtel- und Strolchen-Gesind mittelst deren angesteckten Kleideren / dergleichen Unglück in die Scheuren und Ståhl salva venia eingetrungen / als wollen Wir auch jedermånniglich treulich verwahrnet haben / solchem Gesind gantz kein Unterschlauff zugeben: auch sorgfåltig zuverhüten / daß solche Leuth / so
20 krancknem Vieh gewartet / in die Ståhl salva venia gelassen werdind / auch hie entgegen in solche Ståhl salva venia da krancknes Vieh ist / oder gelegen ist / sich niemand verfügen thüge.

7. Damit auch Unser Land an dergleichen so nothwendigem Horn-Vieh nicht über die massen erschöpft und empfindlichen Mangel gesetzt werde / haben
30 Wir bey gegenwürtiger / vast aller Orthen gemachter Viehspehrung für höchst erforderlich angesehen / die Außfuhr des Horn-Viehes von was Gattung es immer seye / ald das Verkauffen desselben aussert Unser Land / bey hoher Straff und Ungnad ernstlich zuverbiethen.

Damit nun disem Unserem so heilsamen / und zu dem Nutzen so wohl des lieben Landtmanns ins besonders / als Unser aller in gemein errichteten Mandat / getreuliche Folg und Gehorsame geleistet / auch mittelst disem / diser
35 schwehre Vieh-Pråsten fehrner abgewendet werde / werden unsere Ober-Landvögt / und Geschwohrne aller Orthen dessen geflissene Obsicht halten / und die ubertrettere desselben zu angemessener Abbüssung selbs zuziehen / oder aber
40 Uns zulåiden wohl wüssen. Geben nach der heilwerthen Geburt Christi / den Zwånzigsten Christmonat / Eintausent / Sibenhundert und Dreyzehen Jahre.

Cantzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben links von Hand des 18. Jh.:] 1713. Verbottne zufuhr frömbden vychs.

Einblattdruck: *StAZH III AAb 1.8, Nr. 32; Papier, 41.5 × 43.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?).*

Nachweis: *Schott-Volm, Repertorium, S. 958, Nr. 1418.*

5